

AIKIKAN Augsburg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „AIKIKAN AUGSBURG e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Dojo-Etikette ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung asiatischer Kampfkünste und unter diesen vornehmlich das Aikido im Sinne des Begründers, O-Sensei Morihei Uyes-hiba, wie es auch heute noch in Japan gelehrt wird. Dies umfasst die Ausübung des Aikido auf allen drei Harmonie-Ebenen: Schulung der Einheit von Körper, Geist und Seele; Kooperation mit den Übungspartnern; und schließlich eine Lebensführung im Einklang mit der natürlichen Umwelt.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und -

in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- a) der Vermittlung der Aikido-Techniken, wie sie heute noch in Japan gelehrt werden,
- b) der Vermittlung der dem Aikido eigenen Philosophie der Gewaltlosigkeit, welche die Aikido-Übenden zu friedfertigem Verhalten gegenüber ihrer Umwelt hinführen soll,
- c) der Zusammenarbeit mit anderen Aikido-Gruppen und Aikido-Verbänden,
- d) der Schulung und dem Einsatz geeigneter Aikido-Lehrer,
- e) der Koordination und Unterstützung aller Vorhaben der Mitglieder, soweit dies der Förderung des Aikido dient und ohne Einschränkung übergeordneter Aufgaben möglich ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Im Verein gibt es ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die entweder Gründungsmitglied oder bereit ist, den Verein durch ihre Aktivität zu unterstützen. Die

ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Training, an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die Zweck und Arbeit des Vereins in ideeller und/oder materieller Weise unterstützt. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechtes, nicht jedoch zur Teilnahme am Training oder zur Ausübung des Stimmrechtes.
- 4) Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand und benachrichtigt den Bewerber durch eine schriftliche Mitteilung. Ein Aufnahmezwang besteht für den Verein nicht.
- 5) Die Ausübung aller Mitgliederrechte für ordentliche und fördernde Mitglieder ist von der fristgerechten Bezahlung der Beiträge abhängig.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündbar. Über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes, den jedes Mitglied an den Vorstand richten kann, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Das Mitglied erkennt die Satzung und die Dojo-Etikette an.

- 8) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 9) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Mittel

Mittel zur Deckung der Kosten des Vereins werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen von Förderern
- c) Erträge aus den Einrichtungen und Aktivitäten des Vereins
- d) Erträge aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Dies sind vornehmlich die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und bei Geschäften mit einem Geschäftswert von über 1.000 EUR durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im außergerichtlichen Verkehr und bei Geschäften mit einem Geschäftswert

von unter 1.000 EUR kann der Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden. Im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis sind die einzelnen Mitglieder des Vorstandes von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

- 4) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit, koordiniert die Aufgaben des Vorstandes und bestimmt die Übungsleiter. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Schatzmeister ist für das gesamte Kassenwesen zuständig und verwaltet das Vereinsvermögen. Er sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Haushaltsplan.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens ein Mal, zusammen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der

Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig**
- 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.
- 5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Versammlung hinzuweisen.

- 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung sozialer oder sozialpflegerischer Projekte im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am XX.YY.2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen.